

Gemeinsamer Vorschlag der Verbände

- **Fachverband Werkzeugindustrie e. V., Remscheid**
- **Industrieverband Schneid- und Haushaltswaren e. V., Solingen**
- **Verband Deutscher Schleifmittelwerke e. V., Bonn**

zur Anpassung der LASI-Leitlinie 46 an das Produktsicherheitsgesetz

Vorbemerkung:

Die beteiligten Verbände repräsentieren kleine und mittlere Unternehmen, die in starkem Wettbewerb mit Herstellern aus Niedriglohnländern und unter hohem Preisdruck seitens ihrer Großkunden stehen. Diese Vorschläge zur Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 orientieren sich daher sowohl am Ziel einer hohen Verbrauchersicherheit als auch an der Zielsetzung des Gesetzgebers, wonach das Produktsicherheitsgesetz nicht zu höheren finanziellen Belastungen für kleine und mittlere Unternehmen führen soll.

zu § 6 Abs. 1 Nr. 2 „Angabe von Namen und Kontaktanschrift des Herstellers“

Sachverhalt:

Der Hersteller, sein Bevollmächtigter und der Einführer haben jeweils im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit bei der Bereitstellung eines Verbraucherprodukts auf dem Markt den Namen und die Kontaktanschrift des Herstellers oder, sofern dieser nicht im Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist, den Namen und die Kontaktanschrift des Bevollmächtigten oder des Einführers anzubringen. Diese Angaben sind auf dem Verbraucherprodukt oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dessen Verpackung anzubringen. Ausnahmen sind zulässig, wenn es vertretbar ist, diese Angaben wegzulassen, insbesondere weil sie dem Verwender bereits bekannt sind oder weil es mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre, sie anzubringen.

Fragen:

- a) Auf welche Weise (Anbringungsort) kann die Angabe der Herstellerdaten erfolgen?
- b) In welchem Umfang sind die Herstellerdaten anzugeben?
- c) Reicht es aus, bei einer bekannten Marke statt des Firmennamens das eingetragene Warenzeichen anzugeben?
- d) Unter welchen Bedingungen können die o. g. Angaben entfallen?
- e) Unter welchen Voraussetzungen ist von einem unverhältnismäßig hohen Aufwand für die Kennzeichnung auszugehen?

Antworten:

- a) Die Herstellerdaten sind entweder auf dem Produkt oder auf dessen Verpackung anzugeben. Bei Produkten ohne Verpackung, die aufgrund ihrer geringen Größe nicht entsprechend gekennzeichnet werden können, reicht die Angabe auf der Sammelverpackung, sofern für diese Produkte keine gesonderten Bestimmungen gelten. Bei als loser Ware verkauften Produkten (z. B. Schüttgüter) müssen die Herstellerdaten (soweit erforderlich an der Verkaufsstelle zugänglich sein bzw. zur Verfügung stehen oder gestellt werden. Da die Verpackung leicht verloren geht, sollte die Kennzeichnung auf dem Produkt bevorzugt werden.
Die Angabe in der Gebrauchs- bzw. Betriebsanleitung, auf dem Preisetikett oder auf einem gesonderten Anhängeetikett ist ebenfalls zulässig.
Die Angabe auf dem Kassenbon / der Rechnung oder dem Versandpaket ist unzureichend.

- b) Es sind mindestens der Name und die Adresse des Herstellers im EWR, des Bevollmächtigten oder des Einführers anzugeben. Als Anschrift ist in der Regel die Postanschrift (z. B. Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), ersatzweise eine elektronische Adresse (Internet, E-Mail) anzugeben.
- c) Ja, wenn das Warenzeichen, z. B. durch Registrierung als deutsche oder europäische Marke, einen eindeutigen Rückschluss auf die Firma ergibt. Die übrige Anschrift ist immer anzugeben, so dass eine Postzustellung erfolgen kann.
- d) Grundsätzlich besteht Kennzeichnungspflicht.
Ausnahmsweise kann auf die Kennzeichnung verzichtet werden, wenn dies vertretbar ist, insbesondere weil dem Verwender diese Angaben bereits bekannt sind oder das Anbringen dieser Angaben mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. Einem Verwender sind z. B. die Angaben bereits bekannt, wenn es sich um eine von ihm in Auftrag gegebene Sonderanfertigung handelt.
- e) Von einem unverhältnismäßig hohen Aufwand für die Kennzeichnung ist z. B. in folgenden Fällen auszugehen:
- einteilige Metallprodukte, z. B. Schraubenschlüssel, Besteckteile
 - Produkte mit begrenzter Verfügbarkeit von Flächen für die Kennzeichnung, z. B. Zangen, Scheren, Messer, Kleinschleifkörper

Kontakt:

**Fachverband
Werkzeugindustrie e. V.**
Thomas Holland-Letz
Elberfelder Str. 77
42853 Remscheid
referat4@werkzeug.org
Tel. 02191 438-25

**Industrieverband Schneid-
und Haushaltswaren e. V.**
Jens-Heinrich Beckmann
Neuenhofer Str. 24
42657 Solingen
info@ivsh.de
Tel. 0212 22673-20

**Verband Deutscher
Schleifmittelwerke e. V.**
Dr. Gunnar Grecksch
Oxfordstraße 8
53111 Bonn
grecksch@vds-bonn.de
Tel. 0228 63 55 87